

Stadt Zwickau
Stadtplanungsamt
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau



Rau
1. FEB. 2023



seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14432_th
Bearbeitung: Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ: 6126132
Ihr Schreiben vom: 19.12.2022

31.01.2023

Bebauungsplan Nr. 126 Sondergebiet regenerative Energien / Energiepark östlich Reinsdorfer Straße / Am Krafwerk, Gebiet Zwickau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Auf einer Fläche von 28 Hektar soll im Stadtgebiet von Zwickau östlich der Reinsdorfer Straße / Am Kraftwerk eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit 26 Megawatt peak errichtet werden. Folgende Punkte im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag müssen aus unserer Sicht dringend überarbeitet werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Zwar wurden die Wirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild im Umweltbericht bewertet, dies aber nur unzureichend. Die Analyse bezog sich hauptsächlich auf das Plangebiet, aber nicht auf das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Am Röhrensteig“. Daher bestehen unsererseits Zweifel, ob der Eingriff in das Landschaftsbild landschaftsgerecht insbesondere an den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets ausgeglichen werden kann. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erst dann, wenn das Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Ausgleichsmaßnahmen auf der Anlagenfläche wiederhergestellt werden kann. Hierfür sind geeignete Maßnahmen wie Sichtverschattung durch Gehölzstreifen (mind. 3 m breit und 2 m hoch) und an die Landschaft angepasste Modulfelder umzusetzen, ggf. auch Bereiche auszusparen, die nicht mit Modulen belegt werden. Um dies beurteilen zu können, sind Sichtanalysen, Fotodokumentationen und Modul-Belegungspläne notwendig. Diese fehlen im Umweltbericht.

In Bezug auf die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage fordern wir folgendes Vorgehen: Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf folgende Kriterien zu bewerten: Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft. Des Weiteren sind die

Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung, Belegungsfelder, räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Hierfür sind folgende Analysen unumgänglich:

- Sichttraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird
- Bestimmung des zu erwartenden Sichttraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen
- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen
- nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenen Sichtraum
- qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch den Solarpark verändert wird
- Erfassung potentieller optischer Störreize einschließlich der Bandwirkung
- Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen

Entsprechend der Bewertungsergebnisse sind im Anschluss landschaftsgerechte Ausgleichsmaßnahmen in den planerischen Festsetzungen zu formulieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Trotz umfangreicher Artenschutzmaßnahmen wie Erhalt von besonders geschützten Biotopen auf der Anlagenfläche, dem Erhalt des Industriegebäudes als Habitat für Vögel und gebäudebewohnende Fledermausarten oder das Anlegen von Habitaten für Individuen der Zauneidechse und wandernder Amphibien werden durch die aktuellen Planungen artenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt. Denn die Prüfung der Unterlagen ergab, dass durch Vorhaben, anders als im Artenschutzfachbeitrag dargestellt, doch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Die Vermeidungsmaßnahmen - Abfangen und Umsetzen von Individuen der Zauneidechse, aber auch von Individuen besonders geschützter Amphibienarten - erfüllen nicht die Kriterien von Vermeidungsmaßnahmen. Auch wenn das Abfangen von fachkundigen Personen durchgeführt wird, ist dennoch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben und somit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllt. Diese Vermeidungsmaßnahme ist demnach als solche nicht anzuerkennen. Vermeidungsmaßnahmen dürfen nicht selbst zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Demnach sind Abfangen und der Transport in Ersatzhabitats oder Zwischenhälterungen nur mit einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Die Erkenntnis, dass die vorgesehenen Maßnahmen nur mit einer Ausnahmeregelung durchführbar sind, wurde nicht getroffen.

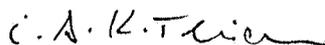
Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden: öffentliches Interesse, Fehlen zumutbarer Alternativen und Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand betroffener Populationen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen UNB zu stellen.

Des Weiteren ist zu prüfen inwieweit Altbäume mit Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten dienen erhalten werden können. Werden solche Bäume gefällt, wird als CEF-Maßnahme für den Wegfall der Baumhöhlen das Anbringen von Fledermauskästen in Baumbeständen als Ersatzquartiere erarbeitet. Diese Maßnahmenwahl ist in ihrer ökologischen Wirksamkeit mehr als fraglich und daher als solche nicht akzeptabel. Eine zeitnahe Besiedlung bzw. Nutzung dieser Kästen als Reproduktionsstätte - wie von der LANA (2010) gefordert, kann für diese Ersatzmaßnahme nicht attestiert werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegen die Prognosesicherheit dieser oft in der Planungspraxis angewendeten Maßnahme (Zahn, Hammer 2017). Zahn und Hammer konnten in ihren Untersuchungen nachweisen, dass für die Besiedlung der Kästen das Alter der Kästen, die Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen eine wesentliche Rolle für die Annahme durch Fledermausindividuen spielt. Demnach ist das Aufhängen neuer Fledermauskästen als Reproduktionsstätte für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten nur in einem Areal ökologisch wirksam, wo bereits seit mindestens 10 Jahren eine ausreichende Anzahl an Fledermauskästen (deutlich mehr als 10 Kästen) nachweislich durch die Fledermausarten angenommen wurde. Neue Fledermauskästen in einem Gebiet ohne Kastenaltbestände erfüllen nicht die ökologisch-funktionalen Bedingungen, die an wirksame CEF-Maßnahmen geknüpft sind.

Wir erwarten eine fachlich und rechtlich belastbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und eine Überarbeitung der Planungsunterlagen. **Aufgrund der vorgebrachten Einwände lehnt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. die Planung in der aktuellen Entwurfsfassung ab.**

Bitte beteiligen Sie uns bei Fortführung der Planungen erneut und senden Sie uns Ihre Abwägung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer
Geschäftsführerin

Literatur

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599-L%C3%A4nderarbeitsgemeinschaft_Naturschutz_%28LANA%29_-_Hinweise_zu_zentralen_unbestimmten_Rechtsbegriffen_de.pdf (11.4.2022).

Zahn, A.; Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.- ANLIEGEN NATUR Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Heft 39 (1), 27 - 35.